

**Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:**

**KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung am 18.08.2022 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwendau vom 01.07.2022, Zahl „Änderung Bauregel“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

*Um Nachverdichtungen und eine bodensparende Bebauung unkompliziert zu ermöglichen, möchte die Gemeinde Schwendau die Baumassendichte Höchst in der Bauregel 1 von 2,20 auf 2,70 erhöhen.*

*In einem weiteren Schritt entfällt die Festlegung der Baufluchtlinie, in einem Abstand von vier Meter zu öffentlichen Straße hin, in beiden Bauregeln. Dies hat sich in den vorangegangenen Bauverfahren als unzweckmäßig herausgestellt.*

*Die neuen Festlegungen für den Planungsbereich (gesamte Gemeinde) lauten:*

BR1: *o (offene Bauweise, Abstände lt. TBO)*  
*BMD H 2,70 (Baumassendichte höchstens 2,70)*

BR2: *o oder k (offene Bauweise, Abstände lt. TBO, oder gekuppelte Bauweise)*  
*BMD H 3,00 (Baumassendichte höchstens 3,00)*

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 22.08.2022 bis einschließlich 20.09.2022.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter **Fehler! Textmarke nicht definiert.** einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Der Bürgermeister



**angeschlagen am: 22.08.2022**  
**abgenommen am: 26.09.2022**